

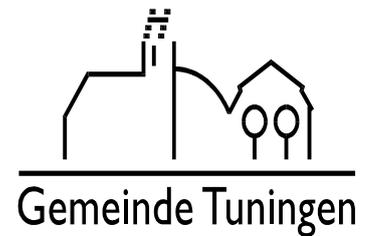
Technischer Ausschuss

Drucksache Nr. TA-2021-000049

öffentlich

Az.: 023.22; 632.6

Verantwortlich: Celine Rothweiler



Sitzung am: 16.12.2021

TOP: 1.5

Neubau einer Garage mit Satteldach, Kaiserstraße 17

Sachverständige: --

Befangen: Frau GR Zappe

Sachstandsbericht:

Der Bauherr beabsichtigt den Neubau einer Garage mit Satteldach in der Kaiserstraße, Flst. Nr. 305.

Das Bauvorhaben liegt in dem Geltungsbereich der Bebauungspläne „Innerort“ und „Ehrenschof – Oberer Weg II“.

Der Bauherr möchte eine Garage errichten, die über zwei Grundstücke verläuft. Der Bauherr ist Eigentümer beider Grundstücke. Durch den Überbau der Garage auf Grundstück Flst. Nr. 305/1 über die Grundstücksgrenze auf Flst. Nr. 305 sind sog. Einheitsbaulasten erforderlich.

Lageplan und Schnitt sind beigelegt.

Es werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ehrenschof – Oberer Weg II“ benötigt:

- § 5 Überbaubare Grundstücksfläche
Die Garage liegt teilweise außerhalb des Baufensters.
- § 7 Garagen
 1. Garagen sind in ihrer Außengestaltung den Hauptgebäuden anzupassen.
 2. Garagen müssen eingeschossig erstellt werden. Die Traufhöhe darf höchstens 2,5 m an der Einfahrtsseite betragen.
 3. Soweit Garagen an der Grundstücksgrenze zu errichten sind, sind sie mit einem Flachdach bis 3 ° Neigung zu versehen. Die Gesamthöhe darf 2,5 m über dem Garagenboden nicht überschreiten.
 4. Treten...
 5. Profilblech-, Asbestzement- und Holzgaragen sind unzulässig.

Bei der geplanten Garage handelt es sich um eine Garage mit Satteldach. Die Firstrichtung (Satteldach) ist der bestehenden Garage angeglichen (abweichend Hauptgebäude).

Die Traufhöhe wird um 0,432 m überschritten. Es handelt sich um eine verputzte Holzständerkonstruktion.

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauvorhaben und den benötigten Befreiungen zu.